



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. November 2016

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>342 Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes "IT-Kooperation Rhein/Ruhr" S. 457</p> <p>343 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S. 458</p> <p>344 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Borbet Solingen GmbH S. 458</p> <p>345 Vollzug des Gentechnikgesetzes S. 459</p> <p>346 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes S. 460</p> <p>347 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf -Nord S. 461</p>	<p>348 Errichtung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss S. 461</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>349 Bekanntmachung der 92. Delegiertenversammlung des Erftverbandes S. 463</p> <p>350 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 463</p> <p>351 Bekanntmachung: 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung "Standort des kombinierten Güterverkehrs" S. 464</p> <p>352 Bekanntmachung der 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 465</p> <p>353 Bekanntmachung – Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2015 S. 466</p>
--	--

**Beilage zur Ziffer 353:
Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2015**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

342 Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes "IT-Kooperation Rhein/Ruhr"

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-ITK R/R-101

Düsseldorf, den 03. November 2016

G e n e h m i g u n g

**zur Auflösung des Zweckverbandes
"IT-Kooperation Rhein/Ruhr"**

Die von der Verbandsversammlung am 26.09.2016 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rhein-Ruhr“ wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt mit Ablauf des 31.12.2016. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom

01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Buschwa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 457

343 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0027/16/3.1

Düsseldorf, den 08. November 2016

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg hat mit Datum vom 17.05.2016 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

- die Errichtung und der Betrieb einer Prozessgasreinigung für die Bandentaubung der Sinteranlage und die damit verbundene Erhöhung des Abgasvolumenstromes der Bandentaubung auf maximal 900.000 Nm³/h sowie
- die Errichtung und der Betrieb eines Frischluftsystems für das Sinterband mit einem Volumenstrom von maximal 200.000 Nm³/h.

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg verwirklicht werden.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Sintern von Erzen ist gem. § 3 b i. V. m. Nr. 3.1 der Anlage 1 des UVPG grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG

aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 458

344 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Borbet Solingen GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53-0029/16/3.8.1

Düsseldorf, den 07. November 2016

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Borbet Solingen GmbH

Die Firma Borbet Solingen GmbH, Weyerstr. 112-114, 42697 Solingen hat mit Datum vom 22.05.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei auf dem Grundstück Weyerstr. 112-114, Gemarkung Ohligs, Flur 11, Flurstück 482 in 42697 Solingen gestellt.

Gegenstand der Änderung:

- Demontage des Schmelzofen Nr. 5 (Quelle 5) und Aufstellung und Betrieb eines neuen Schmelzofen an gleicher Stelle,
- Festsetzung der Austrittsgeschwindigkeit des Abgases der Quelle Q5 auf mindestens 5 m/s und
- Anzeige von drei Warmhaltevorrichtungen

zum Warmhalten von Kokillen mittels Igelbrenner.

Durch den Austausch der Schmelzöfen erhöht sich die genehmigte Schmelzkapazität von 10.000 kg/h auf 10.500 kg/h, bei Beibehaltung der genehmigten Tages-Schmelzleistung von 180 t/d sowie der Jahresschmelzleistung von 65.700 t/a in der Aluminium-Schmelzanlage (BE1). Die genehmigte Gießkapazität bleibt unverändert.

Nach § 3 a des UVPG war auf Antrag vom 22.05.2016 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 c des UVPG für das vom Antragsteller dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*).

Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3 a, § 3 c und § 3 e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Petri

345 Vollzug des Gentechnikgesetzes

Bezirksregierung

53.02.01-D-1.54/15 (27.01.2016)

53.02.01-D-1.57/15 (02.06.2016)

Düsseldorf, den 09. November 2016

Öffentliche Bekanntmachung

der Erteilung von Genehmigungen nach dem
Gentechnikgesetz

(Bescheid Az. 53.02.01-D-1.54/15)

(Bescheid Az. 53.02.01-D-1.57/15)

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Universität Duisburg-Essen in 45141 Essen, vertreten durch den Kanzler werden unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs.1 und 3 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigungen zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in der von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.07.2011, Az. 53.02.01-D-1.30/07) im Institut für Virologie und Institut für Immunologie, im Robert-Koch-Haus 3, Virchowstraße 179 in 45122 Essen, erteilt.

Die Genehmigung zu Az. 53.02.01-D-1.54/15 umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Untersuchung der antiviralen Aktivität von immunmodulatorischen Substanzen während akuter HIV-Infektion *in vitro*“.

Die Genehmigung zu Az. 53.02.01-D-1.57/15 umfasst die gentechnischen Arbeiten mit dem Thema „Untersuchung der funktionellen Bedeutung von Genmutationen im Humanen Immundefizienzvirus Typ I (HIV-1) und deren Auswirkungen auf die Virusreplikationsfähigkeit unter Selektionsdruck sowie auf den zellulären Tropismus von HIV“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich

erhoben, so sollen ihre Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Genehmigungsbescheide sind mit Auflagen versehen.

Sie liegen in der Zeit vom 18.11.2016 bis 02.12.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 240a, montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr und im Dienstgebäude Ruhrallee 55 in Essen, Zimmer 152A, jeweils von montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr aus und können dort eingesehen werden.

Die Genehmigungsbescheide samt Antragsunterlagen sind zudem in der Zeit der Auslegung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) in der Rubrik „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Die Genehmigungsbescheide und die Begründungen können von den Beteiligten bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen (NRW), Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter den Aktenzeichen 53.02.01-D-1.54/15 und 53.02.01-D-1.57/15 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Heike Petry-Hansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 459

346 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung
54.06.03.16-2

Düsseldorf, den 04. November 2016

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Der

Bergisch-Rheinische Wasserverband
Düsselderger Straße 2
42781, Haan-Gruiten

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Monheim am Rhein, Gemarkung, Monheim, Flur 11, Flurstück 444, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 9.500 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge dient der Nutzung als Brauchwasser zur Reinigung des Regenüberlaufbeckens „Baumberger Chaussee“.

Für dieses Vorhaben hat der Bergisch-Rheinische Wasserverband unter dem 16. Dezember 2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Björn Beumers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 460

347 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf - Nord

Bezirksregierung
54.07.03.57-1-9408/2016

Düsseldorf, den 02. November 2016

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Düsseldorf – Klärwerk Düsseldorf-Nord - in Meerbusch

Antrag der Stadt Düsseldorf auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Klärwerks Düsseldorf-Nord im Rahmen der Sanierung der Klärschlammeindicker

Die Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung Amt 67/83, 40200 Düsseldorf hat mit Datum vom 27.07.2016 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz

i.V.m. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Nord auf dem Grundstück Isseldyk 60 in 40667 Meerbusch gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung und Sanierung der Klärschlammeindicker des Klärwerks Düsseldorf-Nord.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 461

348 Errichtung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss

Bezirksregierung
48.03.11 .01

Düsseldorf, den 28. Oktober 2016



**URKUNDE
ÜBER DIE ERRICHTUNG DES
VERWALTUNGSVERBANDES DES
EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES
GLADBACH-NEUSS**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 33 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Gladbach-Neuss und die Presbyterien der

Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach,

Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss,

Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach,

Evangelischen Kirchengemeinde Brüngen-Elmpt,

Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen,

Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich,

Evangelischen Kirchengemeinde Großheide,

Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen,

Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst,

Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg,

Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten,

Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich,

Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt,

Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindalen,

Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd,

Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim,

Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen,

Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch,

Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt,

Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen,

Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel,

Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven,

Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg

und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss sowie die

Verbandsvertretungen des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach,

des Verbandes Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Neuss und

des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach

bilden gemeinsam den Verwaltungsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der gemeinsamen Verwaltung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes wahrzunehmen.
- (4) Die Leitungsorgane der Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Errichtung wird am 01. Dezember 2016 wirksam

Düsseldorf, 18.10.2016

hio

Das Landeskirchenamt



Genehmigt 18.03.16.01

Az.:
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 23.10.2016
im Auftrag

Wenzel
(Wenzel)



C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

349 Bekanntmachung der 92. Delegiertenversammlung des Erftverbandes

Die 92. Delegiertenversammlung

des Erftverbandes

findet am

13. Dezember 2016, 10.30 Uhr,

in der Bürgerhalle Kommern

Auf dem Acker 38, 53894 Mechernich, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der 91. Delegiertenversammlung am 15. Dezember 2015
3. Änderungen in der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und ihrer Ausschüsse
4. Wahl von Verbandsratsmitgliedern
5. Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Verbands
6. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 und Entlastung des Vorstands
7. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
8. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016
9. Veranlagungsrichtlinien 2017
10. Wirtschaftsplan 2017
11. Änderung der Satzung des Erftverbandes
12. Anpassung der Entschädigungsregelung
13. Bekanntgaben

14. Verschiedenes

Bergheim, den 04. November 2016

Der Vorsitzende
des Verbandsrates
gez. Dr. Uwe Friedl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 463

350 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Anhörung wegen beabsichtigtem Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1, Satz 1 Gewerbeordnung vom 25. Juli 2013, [gelöscht aufgrund DSGVO] „Widerruf der Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1, Satz 1 Gewerbeordnung, hier: Anhörung“) an [gelöscht aufgrund DSGVO] gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 07. November 2016

Der Hauptgeschäftsführer

i. A.
Paffenholz



Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 463

351 Bekanntmachung: 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“

Regionalverband Ruhr
15/81.ÄND/GEP99/2

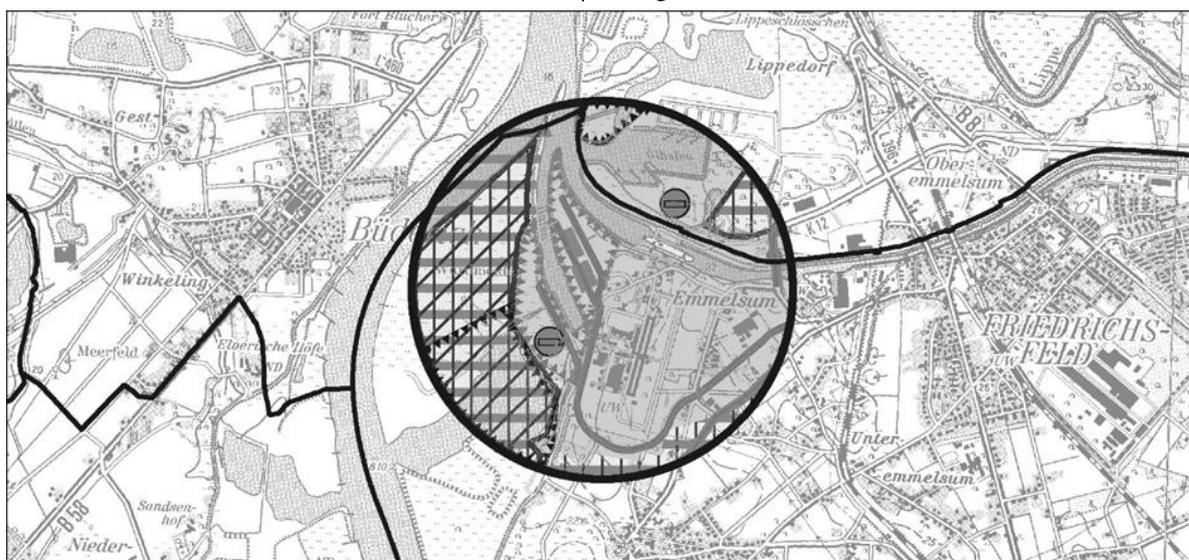
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 04.04.2014 beschlossen, das Verfahren zur 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde einzuleiten. Die Auslegung der Verfahrensunterlagen gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW fand vom 26.05.2014 bis zum 28.07.2014 statt. Danach wurde der Planentwurf geändert, jedoch sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Begründung, der Umweltbericht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Artenschutzprüfung wurden überarbeitet, so dass nun gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG die Möglichkeit zu erneuten Stellungnahme gegeben wird.

Mit der geplanten 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) soll im Gebiet der Stadt Voerde anstatt der Festlegungen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Natur, Regionale

Grünzüge und Überschwemmungsbereiche ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festgelegt werden.

Für die landesbedeutsamen Häfen Nordrhein-Westfalens besteht nach dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW (2016) ein zusätzlicher Flächenbedarf an Umschlag- und Logistikflächen. Mit der Erweiterung der südlichen Teilfläche der bestehenden Hafenanlage des Hafens Emmelsum und der Herstellung eines trimodalen Verkehrsanschlusses (Straße, Bahn, Wasserstraße) durch die Verlängerung des Bahnanschlusses an das Hafenbecken soll die Nutzung des Standortes für die Umschlags- und Containerlogistik ermöglicht werden. Im Nachgang der Auslegung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurde die Erweiterungsfläche verringert, so dass das geplante GIB mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“ an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ endet.

Sowohl die bestehende GIB-Fläche im nördlichen Bereich, als auch die südlichen Teilflächen sind mit der Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festzulegen, damit ausschließlich Betriebe angesiedelt werden können, die dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind sowie zugehörige Verladeanlagen und Verwaltungsgebäude. Die Zweckbindung umfasst ausnahmsweise auch Betriebe, die der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredelung dienen, sofern sie aus betrieblichen Gründen auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind.



- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche |  | Standorte des kombinierten Güterverkehrs |
|  | Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) |  | Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
|  | GIB für zweckgebundene Nutzungen |  | Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) |
|  | Oberflächengewässer |  | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
|  | Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze | | |
|  | Überschwemmungsbereiche | | |
|  | Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung | | |
|  | Schutz der Natur | | |
|  | Regionale Grünzüge | | |

Der Öffentlichkeit wird nun gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Damit wird nunmehr die Möglichkeit gegeben, sich zum Planentwurf, zur textlichen Festlegung, zur Begründung, zum Umweltbericht und zu den sonstigen öffentlich ausgelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsstudie und Artenschutzprüfung) zu äußern.

Die Unterlagen zur 81. Änderung des GEP 99 werden in der Zeit

vom 05.12.2016 bis einschließlich 12.01.2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt (Hinweis: vom 27.12.2016 bis einschließlich 30.12.2016 sind der RVR und das Kreishaus geschlossen):

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Darüber hinaus können die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 81. Änderung des Regionalplans auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 05.12.2016 bis einschließlich 12.01.2017 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Anregungen und Bedenken sind bis zum 19.01.2017 schriftlich (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen), per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 81. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, den 08. November 2016

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 464

352 Bekanntmachung der 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Tagesordnung für die 30. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Mittwoch den 23. November 2016 von 09.00 - 10.30 Uhr im neuen Rathaus der Gemeinde Venlo (Eindhoveneweg 33, NL- 5912 AB Venlo)

- 30.1 Eröffnung
- 30.2 Niederschrift der 29. Verbandsversammlung vom 20.04.2016
- 30.3 Wahl eines deutschen und eines niederländischen Mitglieds für den Verbandsvorstand
- 30.4 Mitteilungen
 - 30.4.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 30.4.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 30.4.3 Mündliche Mitteilungen
 - 30.4.4 Geschäftsordnung Verbandsvorstand und Geschäftsordnung Geschäftsführer
- 30.5 Geschäftsordnung Verbandsversammlung

- 30.6 INTERREG V-A Projekt Kultur-
geschichte Digital
- 30.7 Sonstige Projektinitiativen
- 30.8 Sitzungstermine Verbandsversammlung
MSN 2017
- 30.9 Sonstiges und Ende der Sitzung

Roermond, den 03. November 2016

Gez. Drs. Leo Reyrink
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 465

353 Bekanntmachung – Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2015

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2015 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 17.09.2016 festgestellt worden und wird nachfolgend - siehe Anlage - bekannt gemacht.

Neuss, den 08. November 2016

Der Verbandsvorsteher
Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 466

|

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf